NEWSLETTER

Wichtige Information!

Description

Auszug aus dem Amtsblatt:

Verordnung Ã¼ber das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gotha aus Anlass des Gothardusfestes 2017

Der Landkreis Gotha ist auf Grund des Â§ 10 Abs.3 ThÃ¼ringer LadenÃ¶ffnungsgesetz (ThÃ¼rLadÃ?ffG) vom 24. November 2006, zuletzt geÃ¤ndert durch Erstes Ã?nderungsgesetz vom 21.12.2011, ermÃ¤chtigt, an jÃ¤hrlich hÃ¶chstens vier Sonn- und Feiertagen zusÃ¤tzliche Ã?ffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

Entsprechend Â§ 10 Abs.1 des ThÃ¼ringer LadenÃ¶ffnungsgesetzes wird verordnet:

Â§ 1
In der Stadt Gotha dÃ¼rfen die ortsansÃ¤ssigen GeschÃ¤fte in der Innenstadt
ohne die Ortsteile Siebleben, Sundhausen, BoilstÃ¤dt und

Uelleben aus Anlass des Gothardusfestes am Sonntag, dem
07.05.2017, in der Zeit von 12.00 Uhr â?? 18.00 Uhr geÃ¶ffnet sein.

Â§ 2
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten
in Sinne von Â§ 14 Abs. 1 Nr. 3 des ThÃ¼ringer LadenÃ¶ffnungsgesetzes
und kÃ¶nnen mit einer GeldbuÃ?e in HÃ¶he von bis zu
fÃ¼nftausend Euro geahndet werden.

Â§ 3
Die Verordnung tritt am Tag der VerkÃ¼ndung in Kraft.

gez. i.V. Marx Gotha, 06.04.2017
GieÃ?mann, Landrat

FÃ¼r Fragen stehen wir zum Gewerbestammtisch zur VerfÃ¼gung. Eine Einladung mit Termin & Ort, erfolgt separat !

Date
03.11.2026
Date Created
19.04.2017